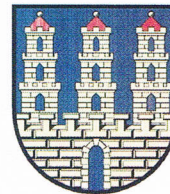




Große Kreisstadt Zschopau



Gemeindeteil Zschopau - Staatlich anerkannter Ausflugsort
Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Zschopau, 09401 Zschopau

Herrn
Frank Heyde
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Datum: 22. Mai 2012
Amt: Rechts- Sicherheits- und Ordnungsamt
Bearbeiter: Herr Leibling
Telefon: 03725 287130
Telefax: 03725 287156
E-mail: leibling@Zschopau.de (ohne Signatur)
Aktenzeichen: OB/100/300 StR 42/270
Ihre Nachricht vom: 07.03.2012

Bescheid über die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens vom 07.03.2012

Sehr geehrter Herr Heyde,

als Vertreter der Bürgerinitiative Freibad Zschopau erhalten Sie folgenden Bescheid:

Das Bürgerbegehren wird gemäß § 25 Abs 3 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, SächsGVBl. S.55,159, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130) mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau vom 02.05.2012 (Beschl.-Nr.: 270) für unzulässig erklärt.

Begründung

1. Formelle Zulässigkeit

Am 07.03.2012 übergab ein Vertreter (Herr Heyde) der Bürgerinitiative Freibad Zschopau (nachfolgend Bürgerinitiative genannt) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau (nachfolgend Stadt genannt) eine Unterschriftenliste für die Erhaltung und Sanierung des Freibades Zschopau.

Die Liste enthielt nach Angabe der Bürgerinitiative 2.207 Unterschriften, welche ab dem 08.03.2012 im Einwohnermeldeamt der Stadt auf Gültigkeit hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 16 SächsGemO geprüft wurden.

Im Ergebnis dessen waren von 2.329 tatsächlich eingereichten Unterschriften 2.148 gültig. Entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt vom 08.04.2010 wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erreicht, wenn die Anzahl der Unterschriften 5 % der Wahlberechtigten entspricht.

Die Anzahl der gültigen Unterschriften entspricht einem Anteil von 24,9 % der Wahlberechtigten.

Somit wurde das Bürgerbegehren als formell zulässig von der Stadt bewertet.